

## **Nr. 44/I/1/2020**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Entsprechend § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **14. März 2021** stattfindende

### **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

in der Stadt Hattersheim am Main auf.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

#### **I. Wählbarkeit**

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Hattersheim am Main wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Nicht wählbar ist, wer in Folge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### **II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber\*innen enthalten; sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss nach den Vordruckmustern des Landes Hessen eingereicht werden und muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber\*innen,

### 3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen werden und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten oder Vertreter\*in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (hier: Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main) oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande Hessen im Bundestag vertreten waren (= Wahlvorschläge gem. § 11 Abs. 4 KWG), müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter\*innen zu wählen sind (hier: mindestens 74). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner\*innen von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- und Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Im Falle einer Mehrfachunterzeichnung ist nur diejenige Unterzeichnung gültig, für die der Gemeindevorstand die erste Wahlrechtsbescheinigung ausgestellt hat; alle weiteren Unterzeichnungen sind ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Vordrucken, die von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, zu leisten. Bei der Anforderung der Vordrucke ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber\*innen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG erfolgt.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlags gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### **III. Aufstellung der Wahlvorschläge**

Die Bewerber\*innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter\*innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede\*r Teilnehmer\*in der Versammlung; den Bewerber\*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von

Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter\*innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson gem. § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, sowie dass die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG beachtet worden sind. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung nach Eides statt zuständig.

#### **IV. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**am 4. Januar 2021 bis 18:00 Uhr,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen; das Büro der Wahlleiterin befindet sich im Rathaus Hattersheim, 1. OG, Zimmer 3-3-13.01 & 3-3-16, Telefon 06190 970-148 & 06190 970-115, Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hattersheim am Main.

Wahlvorschläge sollten jedoch nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) schriftliche Erklärungen der Bewerber\*innen, dass sie ihrer Benennung im Wahlvorschlag zustimmen ("Zustimmungserklärungen") und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin / eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin/des Bewerbers. Später eintretende Hinderungsgründe sind der Wahlleiterin mitzuteilen.
- b) eine Bescheinigung des Magistrats, dass die vorgeschlagenen Bewerber\*innen wählbar sind ("Wählbarkeitsbescheinigungen")
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber\*innen aufgestellt wurden, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides Statt
- d) außerdem bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 4 KWG: die erforderliche Anzahl von "Unterstützungsunterschriften" mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (jeweils Familienname, Vorname und Anschrift)

Die Vordruckmuster sind in das Themenportal Wahlen eingestellt.  
Sie sind unter <http://www.wahlen.hessen.de> unter Kommunalwahlen 2021 oder im Wahlamt erhältlich.

Das Vordruckmuster "Unterstützungsunterschrift" - gem. Ziffer d) - ist nur bei der Wahlleiterin verfügbar.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Ein Beschluss gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG wurde nicht gefasst.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt mit Stand vom 30. September 2019 festgestellte maßgebliche Zahl der Einwohner der Stadt Hattersheim am Main beträgt 27.782. Gemäß § 38 Abs. 1 HGO i.V.m. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Hattersheim am Main, sind in Hattersheim am Main somit 37 Stadtverordnete zu wählen.

Die Bekanntmachung Nr. 41/I/1/2020 wird mit Bekanntwerden dieser Bekanntmachung korrigiert.

Hattersheim am Main, 10. November 2020

gez.  
Melani Radovic  
Wahlleiterin